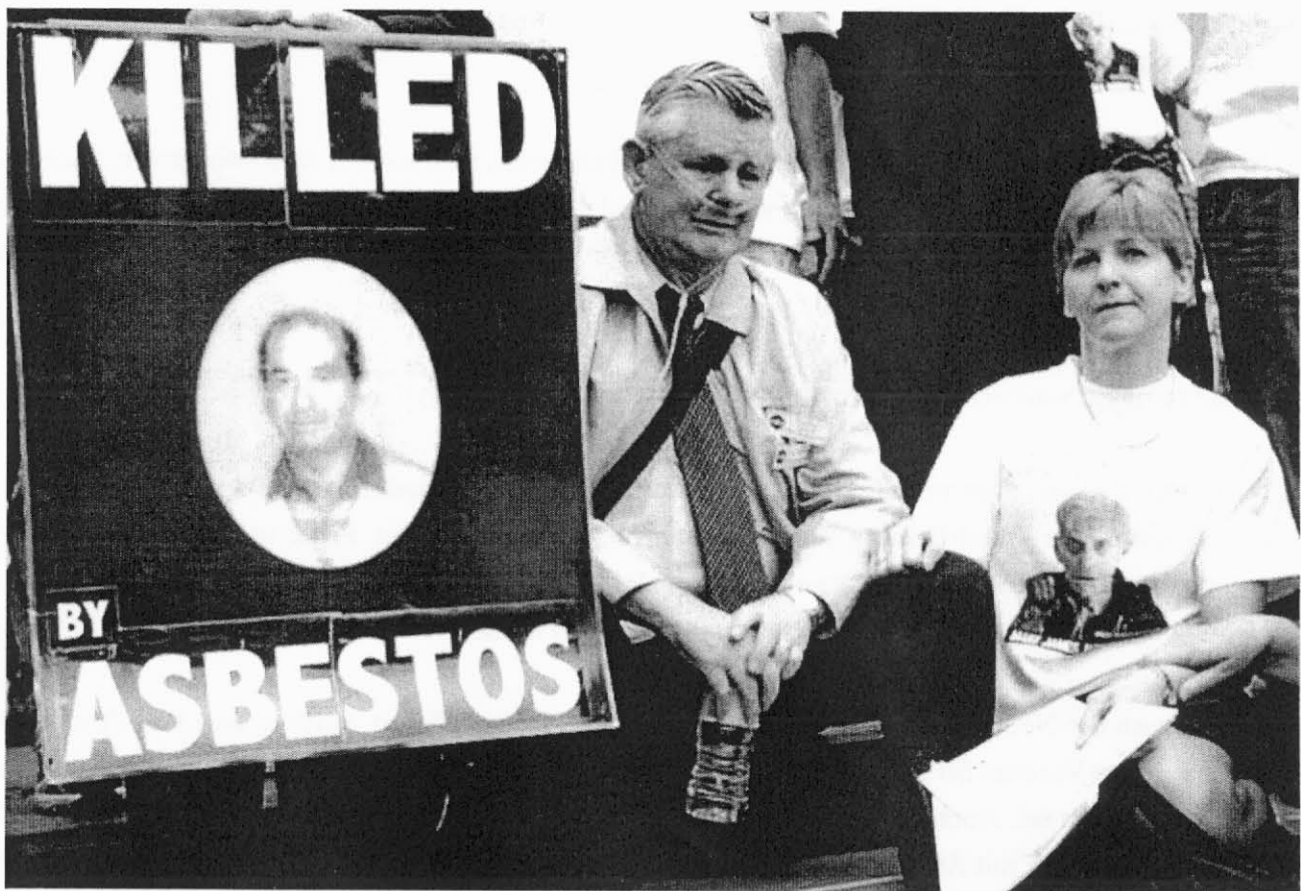


Asbestopfer bekommen mehr Zeit für Schadenersatzansprüche

Von Roland Schlumpf.

Der Bundesrat will den Asbestopfern helfen und die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht verlängern. Heute sind diese meist abgelaufen, wenn der Krebs ausbricht.



Jahr für Jahr sterben auch in der Schweiz 60 bis 70 Menschen an den Folgen des Asbests.
Bild: Keystone

Wer Asbeststaub eingeatmet hat, kann an einem Mesotheliom erkranken – einem bösartigen Lungen- und Brustfellkrebs. Oft vergehen aber 10, 20 oder noch mehr Jahre, bis die Krankheit auftritt. Dann ist es für die Opfer gemäss geltendem Recht zu spät, um Schadenersatzansprüche zu stellen, weil diese nach zehn Jahren verjähren.

Das will der Bundesrat nun ändern. Er möchte die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht für Opfer mit Spätschäden verlängern und hat das Justiz- und Polizeidepartement angewiesen, eine

entsprechende Vernehmlassung vorzubereiten.

Um wie viele Jahre die Frist verlängert wird, dürfte zum Knackpunkt der Gesetzesänderung werden. Bisher war meist von einer Verdoppelung der absoluten Verjährungsfrist auf 20 Jahre die Rede. Gemäss Brigitte Rickli vom Bundesamt für Justiz ist es aber durchaus denkbar, dass am Ende eine noch längere Frist resultiert.

Filippo Leutenegger setzt sich für längere Fristen ein

Neben der absoluten wird auch die relative Verjährungsfrist allgemein als zu kurz eingestuft. Dabei handelt es sich um die Frist, innerhalb welcher ein Opfer seinen Schaden geltend machen muss, seit es davon Kenntnis hat. Nationalrat Filippo Leutenegger (FDP, ZH) verlangt mit einer parlamentarischen Initiative bei Gesundheitsschäden eine relative Verjährungsfrist von 5 und eine absolute von 45 Jahren.

In der Schweiz sterben derzeit jährlich 60 bis 70 Personen, weil sie mit Asbestfasern in Kontakt gekommen sind. Gemäss Fachleuten wird die Zahl der Todesfälle bis 2020 auf etwa 100 pro Jahr zunehmen. Danach soll sie allmählich sinken, da der Einsatz von Asbest in der Schweiz seit 1990 verboten ist.

Neuerungen waren nicht Konsensfähig

Im Rahmen seiner Aussprache hat der Bundesrat weiter entschieden, auf eine umfassende Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts zu verzichten. Er hatte im Jahr 2000 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Die meisten vorgeschlagenen Neuerungen hätten sich aber als nicht konsensfähig erwiesen.

Damit kann die Neuregelung der Verjährungsfristen zügig realisiert werden, was Massimo Aliotta, Präsident des Vereins für Asbestopfer, sehr begrüsst – insbesondere weil das Anliegen politisch kaum bestritten sei. Auch er plädiert für besonders lange Verjährungsfristen, da bei Personen, die nur einige Monate mit Asbest gearbeitet hätten, bis zum Ausbruch der Krebskrankheit 20 bis 40 Jahre verstreichen können. Entscheidend ist für Aliotta zudem, wie der Beginn der Verjährung definiert ist und wie mit den neuen Fristen jene Fälle geregelt werden, die nach heutigem Recht bereits verjährt sind.

(Tages-Anzeiger)

Erstellt: 21.01.2009, 21:53 Uhr

Weinwelt-Angebot der Woche